

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 22/001/2012

Federführung: Abt. 22 - Steuerabteilung	Datum: 27.01.2012
Verfasser: Werner Vornhagen	AZ: - 22/Vh -

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	12.04.2012	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	24.04.2012	Vorberatung
Rat	10.05.2012	Entscheidung

### Gegenstand der Vorlage

### Betriebsergebnis 2011 der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung"

#### Sachverhalt:

Das Kommunalabgabenrecht schreibt für die o.a. öffentliche Einrichtung vor, dass die Gebühren die Kosten der Einrichtung decken (Kostendeckungsprinzip). Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulatorischen Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Da sich die voraussichtlichen Kosten und Erlöse der öffentlichen Einrichtung für eine bestimmte Leistungsperiode nicht exakt ermitteln lassen, führen die Unwägbarkeiten jeder Kalkulation regelmäßig zu Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen.

Das Jahresergebnis der öffentlichen Einrichtung wird durch eine Betriebsabrechnung nachgewiesen. Hiernach ergibt sich für die öffentliche Einrichtung folgendes Ergebnis:

	Umlagefähige Gesamtkosten	Gesamt- erlöse	Kostenunter- deckung	Kosten- deckungs- grad v.H.
Straßenreinigung				
a) Reinigungsklasse 1	102.205,36 €	100.552,10 €	1.653,26 €	98,38
b) Reinigungsklasse 3	19.027,69 €	16.846,74 €	2.180,95 €	88,54

Die festgestellten Fehlbeträge in den Reinigungsklassen 1 und 3 sollten im Rahmen der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit verteilt über die Folgejahre ausgeglichen werden.

**Beschlussempfehlung:**

Es wird empfohlen, die Fehlbeträge in den Reinigungsklassen 1 und 3 bei der Straßenreinigung in den Jahren 2013 und 2014 auszugleichen.

Gerdesmeyer